

BVGer D-2814/2009 vom 18. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2814_2009

FR: TAF D-2814/2009 du 18 juin 2010

IT: TAF D-2814/2009 del 18 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Die Gesuchsteller machen (sinngemäss) den Revisionsgrund neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Mit Eingabe an das BFM vom 27. April 2009 haben sie zudem die erforderliche Frist gewahrt (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 VwVG). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Der am 31. Dezember 2009 gestellte Antrag auf Edition der Berichte der Vertrauensanwälte der schweizerischen Botschaft in Ankara ist vorliegend abzuweisen, da sich besagte Akten nicht im Dossier befinden. Eine nachträgliche Beschaffung dieser Dokumente im Sinne weiterer Abklärungen erscheint nicht als geboten, zumal sich keine Hinweise darauf ergeben, der Einblick in die Berichte der Vertrauensperson könnte zu weiteren Erkenntnissen führen. Dem Gesuchsteller gelingt es auch nicht, mit dem Verweis auf andere Verfahren dies in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 4

drei Fotos von X._____ (Beweismittel 4),

E. 4.1

Die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem dann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

E. 4.2

Neu im Sinne dieser Bestimmung sind Tatsachen und Beweismittel, die sich bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens verwirklicht beziehungsweise bestanden hatten, jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren und daher nicht geltend gemacht werden konnten. Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel dann, wenn sie zu einem anderen Entscheid hätten führen können (vgl. BGE 108 V 171 E. 1). Als gemäss ihren Angaben neue und erhebliche Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG reichten die Gesuchsteller mit Eingaben vom 27. April 2009, 18. Juni 2009, 13. Juli 2009 sowie 31. Dezember 2009 folgende, den Gesuchsteller persönlich betreffende Dokumente zu den Akten: 1. Schreiben der General-Kommandantschaft der Gendarmerie R._____ vom ... März 2009, einen "Befehl" der Kreishauptmannschaft R._____ vom ... März 2007, einen Festnahmebefehl der Oberstaatsanwaltschaft R._____ vom ... März 2007 und ein Durchsuchungsprotokoll erwähnend (nachfolgend Beweismittel 1), 2. Verfügung der Oberstaatsanwalt Q._____ vom ... April 2009, einen Haftbefehl vom ... Dezember 2006 der ... Strafkammer des Landgerichts von Q._____ erwähnend (Beweismittel 2), 3. Protokoll der Gendarmerie vom ... März 2009, eine Festnahme-Anweisung der Oberstaatsanwaltschaft R._____ vom ... Februar 2007 erwähnend (Beweismittel 3),

E. 4.3

Vorweg ist festzustellen, dass die Beweismittel 2, 5, 6, 7, 9 und 10 gemäss ihrer Datierung erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind. Ob sie bereits deshalb gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG grundsätzlich revisionsrechtlich unbeachtlich sind, kann aufgrund nachfolgender Ausführungen letztlich offen bleiben. 5.

E. 5

Internet-Ausdruck vom ... Mai 2009 (Bildaufnahme des Gesuchstellers anlässlich einer Demonstration; Beweismittel 5),

E. 5.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beinhaltet zum Einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich so genannte unechte Nova zugelassen. Zum andern verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Nova dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können. Eine Revision ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsache auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen: André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.47, S. 249 f.). Auch bezüglich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48, S. 250).

E. 5.2

Zur Begründung, weshalb er die im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel nicht bereits im ordentlichen Verfahren zu den Akten gab, machte der Gesuchsteller geltend, erst im April 2009 in der Türkei einen Anwalt mandatiert zu haben (vgl. Eingabe vom 8. Juni 2009). Diese doch eher dürftige Erklärung vermag in keiner Weise zu überzeugen. So erachtete das BFM die behördliche Suche wegen des Fälschungsdelikts und der Refraktion im angefochtenen Entscheid vom 11. April 2006 für rechtsstaatlich legitim. Unter diesen Umständen wäre es für den Gesuchsteller möglich und zumutbar beziehungsweise geradezu geboten gewesen, seine Position im Asylverfahren durch Beibringung von Beweismitteln zu verbessern. Sein Versuch, die aus seiner Sicht fehlende rechtsstaatliche Legitimität der behördlichen Verfolgung respektive den befürchteten Politmalus glaubhaft zu machen, hätte mithin bereits wesentlich früher als drei Jahre nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheids und insbesondere nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens durch Einreichung von Gerichtsdokumenten samt Festnahmebefehlen erfolgen können respektive müssen. Die Mandatierung eines Vertreters in der Türkei mit der entsprechenden Möglichkeit Gerichtsdokumente einzureichen wäre demnach in Beachtung der prozessualen Sorgfaltspflicht zumindest im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nötig gewesen. Dies hätte dazu geführt, dass die wesentlichen Gerichtsdokumente (1, 3, 8) rechtzeitig hätten eingereicht werden können. Daran ändert auch nichts, dass Beweismittel 2 erst am ... April 2009 ausgestellt worden ist, wird doch darin einzig auf den Haftbefehl vom ... Dezember 2006 und das Verfahren vor der ... Strafkammer verwiesen, zu dem bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt Beweismittel früher hätten eingereicht werden können. Auch im Übrigen wären die eingereichten Beweismittel (4, 6, 7, 9 und 11) bereits früher beschaffbar gewesen. Es ist mithin festzustellen, dass es den Gesuchstellern bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und in Beachtung der ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG möglich gewesen wäre, die nunmehr eingereichten Beweismittel bereits im

vorangegangenen ordentlichen Rekursverfahren beizubringen (vgl. wiederum Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG), weshalb sie in diesem Lichte besehen keine revisionsmässige Relevanz zu entfalten vermögen.

E. 5.3.1

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können aber dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (dazu EMARK 1995 Nr. 9 E. 7, insb. E. 7f und g; der Entscheid bezieht sich zwar auf Art. 66 Abs. 3 VwVG, lässt sich indessen auch auf den sinngemäss deckungsgleichen Art. 125 BGG übertragen). Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass auch bei grundsätzlicher Unzulässigkeit der Revision kein Verstoss gegen zwingendes Völkerrecht - worum es sich bei den Garantien von Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 3 EMRK, sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) handelt - resultieren darf. Allerdings hält der erwähnte Grundsatzentscheid der ARK - dessen wesentlichen Schlüsse auch für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor massgeblich sind - ausserdem fest, dass ein Abweichen von der Verwirkungsfolge im Sinne von Art. 125 BGG (bzw. Art. 66 Abs. 3 VwVG) nur in sehr engen Grenzen zulässig ist (EMARK 1995 Nr. 9 E. 7g; vgl. dazu auch AUGUST MÄCHLER, in: CHRISTOPH AUER/ MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 66, N 26).

E. 5.3.2

So ist auch auf der Grundlage einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 125 BGG (bzw. Art. 66 Abs. 3 VwVG) vorauszusetzen, dass die in Frage stehenden zwingenden Normen des Völkerrechts bei strikter Anwendung der gesetzlichen Revisionsbestimmungen tatsächlich verletzt würden. Es genügt daher nicht, dass ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin eine drohende Verletzung von Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK lediglich behauptet. Vielmehr muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften Gefahr schlüssig nachgewiesen werden, selbst wenn dabei ein herabgesetzter Beweismassstab des Glaubhaftmachens genügt. Ein Abweichen vom Wortlaut von Art. 125 BGG (bzw. Art. 66 Abs. 3 VwVG) rechtfertigt sich mit anderen Worten nicht bereits bei Vorliegen von Tatsachen und Beweismitteln, welche geeignet sein können, zu einem anderen Ergebnis als im vorangegangenen ordentlichen Asylverfahren zu führen, sondern lediglich dann, wenn die Tatsachen und Beweismittel bei rechtzeitigem Bekanntwerden zu einem anderen Beschwerdeentscheid - und zwar zu einer Gutheissung zumindest bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs - geführt hätten. Voraussetzung für die Entkräftung der Verwirkungsfolge gemäss Art. 125 BGG ist somit, dass bereits im Rahmen der Prüfung des Vorliegens des geltend gemachten Revisionsgrunds eine vorweggenommene materielle Beurteilung ergibt, dass die genannten völkerrechtlichen Wegweisungsschranken tatsächlich bestehen.

E. 5.3.3

Im Weiteren ist zu beachten, dass die genannten zwingenden völkerrechtlichen Normen kein Recht auf Asyl garantieren, sondern lediglich ein Rückschiebungsverbot statuieren. Somit ist auch bei Gutheissung des Revisionsgesuchs aufgrund verspätet eingereichter

Vorbringen nicht Asyl zu gewähren, sondern nur die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7h, S. 90).

E. 5.3.4

Die durch die Revisionsinstanz vor Ort veranlassten Abklärungen haben sodann ergeben, in O._____, P._____, Q._____ und N._____ seien keine Verfahren im Zusammenhang mit der PKK oder anderen illegalen Organisationen gegen den Gesuchsteller hängig. Vor diesem Hintergrund ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften Gefahr nicht genügend schlüssig nachgewiesen. Dass der Gesuchsteller, wie es der Anwalt in seinem Schreiben implizit ausführt, im Rahmen einer Geheimjustiz angeklagt worden ist, erscheint unter den gegebenen Umständen in keiner Weise überzeugend, vielmehr ist davon auszugehen, dass es bei dem Verfahren wegen Urkundenfälschung geblieben ist. Ein solches Verfahren erscheint jedoch grundsätzlich - wie bereits von der Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 11. April 2006 ausgeführt - als rechtsstaatlich legitim. In diesem Zusammenhang macht zwar der Gesuchsteller implizit geltend, dies beweise die geltend gemachte Verfolgung, hätte er sich doch keine Identitätsdokumente zu fälschen brauchen, wenn er mit den Behörden keine Schwierigkeiten gehabt hätte. In der Tat lässt dieses Verfahren gewisse Fragen offen. Von einem Nachweis einer aktuellen, ernsthaften Gefahr kann jedoch nicht gesprochen werden, sei er doch damals wegen Urkundenfälschung zunächst festgenommen, daraufhin aber wieder freigelassen worden. Hätten sich die Behörden tatsächlich in der vorgebrachten Weise wegen seiner politischen Aktivitäten beziehungsweise wegen seines Bruders für den Gesuchsteller interessiert, wäre es wohl kaum zu einer Freilassung gekommen. Im Übrigen kommt es zwar in der Türkei nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen, wobei auch Refraktäre mit dem Persönlichkeitsprofil des Beschwerdeführers davon betroffen sein können. Allein diese Tatsache respektive die blosse Möglichkeit, Opfer eines Politmalus zu werden, genügt den geschilderten Anforderungen aber noch nicht, zumal weder gemäss seinen Aussagen noch den bisher aufgelisteten und weiteren, den Gesuchsteller nicht persönlich betreffenden Beweismitteln auf eine solche konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Rechtssprechung geschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Brüder des Beschwerdeführers offenbar relativ unbehelligt in der Türkei leben, der eine sogar als Gemeindeangestellter (vgl. Eingabe vom 17. Juni 2009).

E. 5.3.5

Betreffend des exilpolitischen Engagements des Gesuchstellers ist anzumerken, dass sich dieses gemäss Aktenlage nunmehr über einen offenbar sehr langen Zeitraum erstreckt. Laut dem eingereichten FEKAR-Schreiben (Beweismittel 5) vom ... Dezember 2009 sind die Gesuchsteller Mitglieder des kurdischen Kulturvereins in Zürich (vgl. dazu S. 8 der Eingabe vom 31. Dezember 2009). Diese andauernden exilpolitischen Tätigkeiten erscheinen indes in revisionsrechtlicher Hinsicht wiederum als irrelevant (vgl. auch Beweismittel 10), zumal es sich nicht um eine neue vorbestandene Tatsache handelt.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2009 ist demzufolge abzuweisen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die

Kosten von insgesamt Fr. 1'200.- den Gesuchstellern aufzuerlegen (vgl. Art. 68 Abs. 2 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 6

Bestätigungsschreiben eines Verwandten des Gesuchstellers vom 10. April 2009 (Beweismittel 6),

E. 7

Schreiben ihres türkischen Anwalts vom 15. Juni 2009 (Beweismittel 7),

E. 8

zwei Verhandlungsprotokolle vom ... Juli 2008 respektive ... Februar 2009 (... Landgerichtskammer für Strafsachen Q.; Beweismittel 8).

E. 9

ein weiteres Schreiben des türkischen Anwalts vom 22. Dezember 2009 (9),

E. 10

ein Schreiben der FEKAR vom ... Dezember 2009 (10) und

E. 11

ein undatiertes Schreiben von Gemeindemitgliedern aus dem Herkunftsort (11).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.